

## Bauindustrieller Mittelstand geht leer aus

Liebe Leserinnen und Leser!

Das von der Bundesregierung aufgelegte und mit vielen Vorschusslorbeeren versehene kommunale Investitionsförderungsprogramm aus dem Konjunkturpaket II entfaltet zunehmend seine Wirkungen – jedoch nicht in der Weise, wie es die Initiatoren des Programms verkünden. Die Sanierung und Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung der Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Förderung des Mittelstandes ist eigentlich eine gute Sache und sollte die hierzu erforderliche Schuldenaufnahme rechtfertigen. Bei der praktischen Umsetzung des Programms zeigen sich jedoch Ernst zu nehmende Schwachstellen.

**Förderziele verfehlt.** Als Zielgruppe des Programms wird stets der Mittelstand genannt. Wie eine Auswertung der beim Innenministerium des Landes NRW geführten Projektliste zeigt, beziehen sich über 80% der Maßnahmen auf die energetische Sanierung von Gebäuden wie Dacherneuerung, Wärmedämmung, Heizungs- und Solaranlagen etc. Lediglich 8,5% sind Neubaumaßnahmen und 4,2% fließen in den Straßenbau (Grafik 1). Der Großteil der Projekte fällt damit in einen eng abgegrenzten Tätigkeitsbereich, welcher nicht vom bauindustriellen Mittelstand, sondern von kleinen, handwerklich orientierten Bau- und Ausbaubetrieben abgewickelt wird.

Zum Mittelstand gehören jedoch nach der Definition der Europäischen Kommission kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit mehr als 10 und weniger als 250 Beschäftigten und höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz. Noch weitergefasst ist die Definition des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn. Hier zählen Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten respektive 50 Mio. Euro Jahresumsatz zum Mittelstand. Die propagierte Förderung des Mittelstandes erweist sich demnach in der Praxis als Förderung des kleinteiligen Bauhandwerks. Der bauindustrielle Mittelstand geht hier weitgehend leer aus. Dies kann nicht im Sinn der ursprünglich festgelegten Förderziele sein. Ein Blick auf die Struktur des Bauhauptgewerbes in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass zwar 72% der Unternehmen der Beschäftigtengrößenklasse 1 bis 9 Personen angehören, diese jedoch lediglich 24,8% aller Erwerbstätigen im Bauhauptgewerbe stellen. Das Gros der Beschäftigten im Bausektor entfällt mit 62% auf den oben zitierten Mittelstand mit 10 bis 249 Beschäftigten. Selbst wenn man den Begriff Mittelstand enger fasst und nur Unternehmen mit 20 bis 249 Beschäftigten heranzieht, beträgt der Anteil der mittelständischen Firmen, die nicht von dem Förderprogramm profitieren immer noch 41,0% (Tabelle). Darüber hinaus ist auch die Ausgrenzung der Großfirmen grundsätzlich bedenklich, da de-

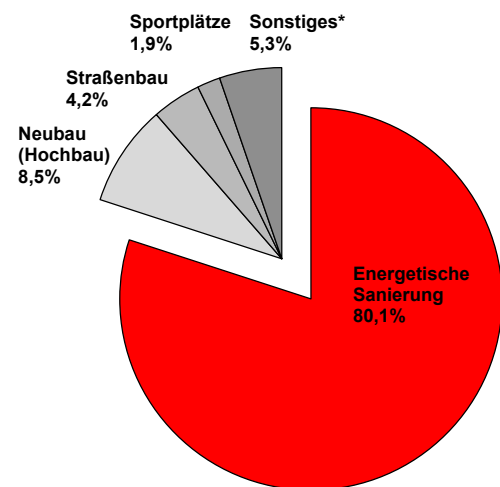
ren Beschäftigte ebenfalls zur Wertschöpfung beitragen.

**Kleinteilige Auftragsvergabe.** Ein Blick auf die Verteilung des gesamten Förderolumens untergliedert nach Projektgrößen zeigt die gleiche Entwicklung bzw. den gleichen Trend, nämlich die eindeutige Bevorzugung des Bauhandwerks. 40% der gesamten Auftragssumme konzentrieren sich auf Projekte in einer Größenordnung von unter 100.000 Euro.

Fortsetzung auf Seite 2 →



Beate Wiemann,  
Hauptgeschäftsführerin  
des Bauindustrieverbandes NRW



\* Sonstiges = Umbau/Sanierung, Spielplätze, Außenanlagen, Barrierefreiheit u.a.

Grafik1: Bauvolumen untergliedert nach Baubereichen  
Bauvolumen insgesamt, Stand 14.08.09: 721,9 Mio €  
Quelle: Gesellschaft für Bauqualität und Technik mbH (GBT);  
Bauindustrieverband NRW e.V.

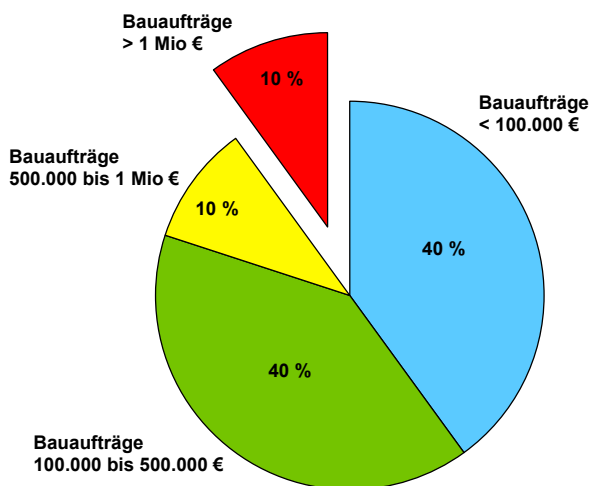
Unternehmensgrößenklasse nach der Zahl der Beschäftigten	Unternehmen		Beschäftigte		baugewerblicher Umsatz (Bauleistung)	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.	Mio €	v. H.
1 - 9	7.521	72,0%	29.930	24,8%	2.397	15,6%
10 - 19	1.899	18,2%	25.431	21,0%	2.315	15,0%
20 - 49	719	Mittelstand 9,7%	22.016	Mittelstand 41,0%	2.522	Mittelstand 46,0%
50 - 99	210		14.454		2.244	
100 - 249	87		13.079		2.314	
250 - 499	8	0,1%	2.680	2,2%	578	3,8%
≥ 500	5	< 0,1%	13.268	11,0%	3.041	19,7%
Σ	10.449	100%	120.858	100%	15.411	100%

Tabelle: Struktur des Bauhauptgewerbes nach Unternehmensgrößenklassen 2007  
Nordrhein-Westfalen. Aktueller Datenstand September 2009

Quelle: Landesbetrieb Information und Technik NRW (Unternehmenserhebung im Bauhauptgewerbe NRW; Ergänzungserhebung zum Bauhauptgewerbe NRW)

### INHALT DIESER AUSGABE

Bauindustrieller Mittelstand geht leer aus	1
Änderung Artikel 104b GG	
– Kommunen können neu entscheiden	2
Experten im Gespräch:	
Alternative Flüsterasphalt	3
Private Abwasserleitungen undicht?	
Die Verantwortung der Kommunen	4
Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen nach § 61 a LWG NRW	5
Interview mit OB Elbers	6



Grafik 2: Auftragsvolumen untergliedert nach Auftragsgrößen  
Anteile einzelner Auftragsgrößenklassen am gesamten Auftragsvolumen  
Quelle: Gesellschaft für Bauqualität und Technik mbH (GBT);  
Bauidustrierverband NRW e.V.

Noch einmal 40% des Gesamtvolumens entfallen auf Baumaßnahmen zwischen 100.000 und 500.000 Euro und lediglich 10% des Auftragsvolumens bewegen sich im Millionenbereich (Grafik 2).

Fest umrissen und auf den handwerklichen Mittelstand abgestellt ist auch der Verwendungszweck der Fördermittel. Sie fließen in die Bereiche Bildung und kommunale Infrastruktur, wobei explizit ausgeschlossen sind die Bereiche Abwasser, ÖPNV und kommunale Straßen mit Ausnahme der Lärmsanierung. Aufgrund der anfangs vorherrschenden Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Artikel 104b GG haben sich die von den Kommunen angemeldeten Maßnahmen im Wesentlichen auf die Modernisierung und energetische Sanierung konzentriert. Obwohl nach der Änderung des Grundgesetzes ausdrücklich auch Neubaumaßnahmen möglich sind, wenn z.B. die Sanierung unrentabel ist, ist diese sinnvolle Alternative bisher viel zu selten genutzt worden. Durch die Konzentration des Förderpro-

gramms auf die energetische Sanierung kommt es inzwischen bereits zu ersten Kapazitätsengpässen und Preissteigerungen in diesem Sektor. Dieser Fehlentwicklung und Marktverzerrung kann nur erfolgreich durch eine Abkehr von der ausschließlichen Sanierung hin zu einer stärkeren Ausrichtung auf Neubaumaßnahmen entgegengewirkt werden, wobei gerade der bauidustrielle Mittelstand energetisch hochinteressante und innovative Lösungen im Hochbau anbietet. Dieses Know-how sollten sich die öffentlichen Auftraggeber unbedingt zunutze machen.

Auf einen konstruktiven Dialog freut sich Ihre

*B. Wiemann*

Beate Wiemann

## MOMENT MAL!



Andreas Schmieg

KOMMENTAR VON ANDREAS SCHMIEG, PRÄSIDENT DER BAUIDUSTRIE NRW

## Änderung Artikel 104b GG – Kommunen können neu entscheiden: Lichtblicke für die Bauindustrie

Mit der Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Föderalismusreform II am 12. Juni 2009 wurde auch die Änderung des Art. 104b Grundgesetz beschlossen. Danach soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen wie die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. In Bezug auf die Umsetzung des Konjunkturprogramms II bietet die Gesetzesänderung eigentlich einen größeren Spielraum; aber das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) setzt hier klare Grenzen, indem es gerade für die Bauindustrie wichtige Fördermaßnahmen wie zum Beispiel den Straßen- und Kanalbau von vornherein eindeutig ausschließt. Und eine entsprechende Anpassung des ZuInvG ist nicht geplant.

Dennoch lohnt sich ein zweiter Blick auf die möglichen Fördermaßnahmen, wenn Städte und Gemeinden im Sinne der mittelständischen Bauindustrie entscheiden möchten und nicht nur energetische Sanierungsmaßnahmen bewilligen, die nahezu ausschließlich dem Handwerk zu Gute kommen. Bei der Ab-

grenzung der Förderbereiche kann das ZuInvG unter Geltung des neuen Art. 104b entsprechend weit ausgelegt werden. Das bedeutet, dass in den Förderbereichen Schulinfrastruktur (beispielsweise Turnhallen), Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung sowie Krankenhäuser Investitionsvorhaben auch dann förderfähig sind, wenn keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Zudem entfällt ebenfalls die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat. Das heißt, es können also auch Einrichtungen für Sport und Kultur sowie Justizvollzugsanstalten durch die Maßnahmen des Konjunkturprogramms II gefördert werden.

**Perspektiven bieten.** Hier sind die öffentlichen Auftraggeber gefragt, die mit entsprechenden Baumaßnahmen nicht nur die finanzielle Unterstützung des Bundes mitnehmen können. Vielmehr können sie mit entsprechenden Aufträgen den mehrheitlich mittelständischen und inhabergeführten Unternehmen der nord-

rhein-westfälischen Bauindustrie in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage Perspektiven für die Zukunft bieten. Über 40 Prozent der Beschäftigten im Bauhauptgewerbe sind schließlich in mittelständischen Betrieben mit 20 bis 250 Mitarbeitern beschäftigt. Diese Betriebe haben bisher nicht vom Konjunkturprogramm II profitiert. Noch können die öffentlichen Auftraggeber auch für diese Unternehmen Bauleistungen ausschreiben. Der Fortbestand wichtiger Arbeitsplätze und die gesicherte Zukunft einer der wichtigsten Branchen in Deutschland mit einer trotz Krise überdurchschnittlichen Ausbildungsquote liegen schließlich im Interesse aller Beteiligten. ■



FRAGEN UND ANTWORTEN

## Experten im Gespräch Teil I: Alternative Flüsterasphalt

**Düsseldorf/Bochum.** Die Kommunen in NRW können die mittlerweile rund eine Milliarde Euro aus dem Konjunkturpaket II trotz Verwendungsbeschränkung für den kommunalen Straßenbau einsetzen, wenn sie Asphaltbeläge verwenden, die zur Lärmoptimierung beitragen. Mit Ministerialdirektor Ekhart Maatz, Abteilungsleiter Straßenbau im Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, sprachen wir über aktuelle Fördermöglichkeiten im kommunalen Straßenbau. In der nächsten Ausgabe der Bau Kommunal erläutert Professor Martin Radenberg vom Lehrstuhl für Verkehrswegebau der Ruhruniversität Bochum die Vorteile der neuen lärmoptimierten Asphaltbeläge in der Praxis. Unter seiner Leitung hat die Uni Bochum einen neuen dünnen und offenporigen Asphaltbelag entwickelt, der bereits in Düsseldorf erfolgreich eingesetzt wurde.



Ministerialdirektor Ekhart Maatz, Abteilungsleiter Straßenbau im Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW

*Welche Möglichkeiten und Chancen aus dem Konjunkturpaket II sehen Sie für den kommunalen Straßenbau?*

Bestandteil des Konjunkturpaketes II ist das Zukunftsinvestitionsgesetz. Es regelt, dass der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro gewährt. Die Mittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Von dem Gesamtbetrag stehen Nordrhein-Westfalen 21,3 % zur Verfügung. Davon sollen Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur zu 65 % und Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur zur 35 % bedient werden.

Der Investitionsschwerpunkt Infrastruktur ermöglicht die Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen, allerdings beschränkt auf Lärmschutz. Zur Minderung des Straßenverkehrslärms stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, unter anderem: Einbau lärmärmer Fahrbahnbeläge und Bau von Schallschutzwänden und -wällen.

Über die Verwendung der ihnen pauschal zur Verfügung stehenden Fördergelder entscheiden die Kommunen indem sie sie über die Bezirksregierungen beim Innenministerium projektbezogen abrufen.

*Welche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Straßenbau gibt es? Welche Förderverfahren und Fördergegenstände gibt es für den kommunalen Straßenbau?*

Der Bau von kommunalen Straßen liegt in der Entscheidungshoheit der Städte und Kreise sowie kreisangehörigen Kommunen. Das gilt natürlich auch für die Finanzierung. Allerdings können nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus des Landes Nordrhein-Westfalen verkehrswichtige Straßen, solche mit maßgeblicher Verbindungsfunktion, Radwege, Verkehrsleitsysteme und einige andere Einrichtungen gefördert werden. Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz steht dafür seit dem 01.01.2007 nicht mehr zur Verfügung. Allerdings erhalten die Länder zunächst bis 2013 volle Kompensation der bisherigen Bundesfinanzhilfen auf der Basis des Entflechtungsgesetzes. Daraus resultiert für 2009 und die Folgejahre eine Bundeszuweisung von 129,8 Millionen Euro jährlich zur Förderung des kommunalen Straßenbaus in Nordrhein-Westfalen. Sie werden um 6,8 Millionen Euro Landesmittel ergänzt. Hinzu kommen 7,1 Millionen Euro Landesmittel für den Radverkehr und 2,5 Millionen Euro zur Beseitigung von Bahnübergängen, so dass in der Summe 146,2 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Die Gelder werden nach

dem jährlich neu aufgestellten Programm „Stadtverkehrsförderung – Kommunale Straßen und Radverkehrseinrichtungen“ den ausgewählten Projekten über die Bezirksregierungen zugewiesen. Das Verfahren lehnt sich an das des ehemaligen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes an und ist in den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus näher beschrieben, das im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht ist. Für 2009 und 2010 stehen zusätzlich die Mittel aus dem Konjunkturpaket II zum Lärmschutz für kommunale Straßen zur Verfügung

*Welche Finanzierungsmöglichkeiten zur Lärmsanierung gibt es für den kommunalen Straßenbau?*

Die Lärmsanierung von kommunalen Straßen auch auf der Basis von Lärmaktionsplänen in Umsetzung der Europäischen Umgebungslärmrichtlinie ist eine Kernaufgaben der Kommunen. Das gilt für alle Straßen unabhängig davon, ob sie Verbindungs- oder Erschließungscharakter haben. Besondere Fördermöglichkeiten dafür sind auf der Basis der Zweckbestimmungen des ehemaligen Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und des Entflechtungsgesetzes nicht gegeben. Das Zukunftsinvestitionsgesetz aus dem Konjunkturpaket II eröffnet aber zu-



Linkes Bild: A 3 bei Köln – Demonstration der Drainagefähigkeit bei offenporigem Asphalt

Rechtes Bild: Einbau von „Flüsterasphalt“ auf der A 61 bei Meckenheim

nächst für die Jahre 2009 und 2010 für all diese Straßen eine Finanzierungsmöglichkeit. Inwieweit die Kommunen davon Gebrauch machen obliegt in ihrer eigenen Entscheidung. Soweit es sich bei Maßnahmen zur Lärmsanierung um den Einbau lärmärmerer Fahrbahnbeläge handelt, soll die Geräuschminderung mindestens -2 dB (A) gegenüber Standardfahrbahnbelägen betragen.

*Wie schätzen Sie die Entwicklung nach 2013 bzw. 2019 ein?*

Das Entflechtungsgesetz sieht vor, dass bis Ende 2013 Bund und Länder gemein-

sam prüfen, in welcher Höhe die Beträge der Finanzen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 noch angemessen und erforderlich sind. Die Föderalismuskommission und der Bundesgesetzgeber haben festgelegt, dass Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nur noch bis zum 31. Dezember 2019 zur Verfügung stehen. Ab dann gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für eine finanzielle Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur. Mithin ist

davon auszugehen, dass diese Aufgaben von den Kommunen vollständig selbst erledigt werden müssen, wenn es nicht gelingt, im Zeitraum vor 2019 neue Finanzquellen zu erschließen. Die Länder werden alles daran setzen, dass bereits mit zeitlichem Abstand vor 2013 zwischen Ländern und Bund verbindlich festgelegt ist, wie viel Fördergelder in den einzelnen Jahren 2014-2019 zur Verfügung stehen werden. Die Verkehrsministerkonferenz hat dazu bereits Aufträge an ihre Gremien erteilt. Es steht aber zu befürchten, dass für die Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur ab 2014 weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass mit Ende des Jahres 2013 die Zweckbindung Verkehrsinfrastruktur entfällt. ■

## „Private Abwasserleitungen undicht? Die Verantwortung der Kommunen“

**Düsseldorf.** Bis spätestens 31. 12. 2015 müssen private Hausbesitzer die Dichtigkeit ihrer Abwasserleitungen durch Fachbetriebe überprüfen lassen. So steht es im neuen § 61a Landeswassergesetz NRW. Ein brisantes Thema für Kommunen und Bürger, denn seit vielen Jahren ist bekannt, dass mehr als 70 Prozent der Hausanschlüsse undicht sind.

Dieses aktuelle Thema stand im Mittelpunkt einer Informationsveranstaltung der Gesellschaft für Bauqualität und Bautechnik (GBT) am 30. Juni 2009 in Düsseldorf. Mehr als 170 Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis und den Kommunen interessierten sich für „die Verantwortung der Kommunen“. Sowohl der Präsident des Bauindustrieverbandes NRW, Andreas Schmiege, als auch Wolfgang Krahe, Vorsitzender der Landesfachabteilung Leitungstiefbau und Initiator der Veranstaltung, waren mit der Resonanz hoch zufrieden. Auf Einladung der Landesfachabteilung Leitungstiefbau haben sich der Straßen- und Tiefbauverband NRW, der Rohrleitungsverband, die Ingenieurkammer-Bau NRW, das IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur und die Eigentümerschutzgemeinschaft Haus & Grund NRW als Mitveranstalter beteiligt.

**Einheitliche Richtlinien.** Mit der Veranstaltung beabsichtigte die Landesfachabteilung Leitungstiefbau, erstmals alle be-

teiligten Kreise über ihre Pflichten und auch ihre Rechte aufzuklären. Für die Unternehmen der Leitungsbaubranche ist zu erwarten, dass ein Großteil der privaten Abwasserleitungen saniert werden muss. Diesen Sanierungsbedarf hat bereits eine Untersuchung des IKT ergeben.

Mit der Rechtsgrundlage des § 61a zur Überprüfung der privaten Abwasserleitungen bis 2015 war verbunden, dass die Überprüfung sachgerecht durchgeführt wird und die Ergebnisse zuverlässig bestimmt und dokumentiert werden. Hierzu hatte sich das Ministerium in einem Arbeitskreis auf einheitliche Richtlinien und die Qualifizierung der Sachkundigen geeinigt. An diesem Konzept war auch Annette Zülch, Geschäftsführerin der Landesfachabteilung Leitungstiefbau, beteiligt. Näheres ist in einem Runderlass des MUNDLV vom 31.03.2009 nachzulesen.

**Bürgerinformation.** Zur Umsetzung des § 61a LWG und der Dichtigkeitsprüfungen sind die Kommunen verpflichtet. Sie sind



zunächst aufgefordert, die Bürger entsprechend zu informieren und sie zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung zu veranlassen. Dabei muss sichergestellt sein, dass nur Fachfirmen mit der Überprüfung beauftragt werden, damit das Ergebnis der durchgeführten Prüfung anerkannt werden kann und die Bürger so vor Missbrauch und unwirtschaftlichen Maßnahmen geschützt sind. Durch eine ordnungsgemäße Dokumentation des Prüfungsergebnisses, wie dies von einer Fachfirma zu erwarten ist, können sich bei Bedarf wiederum sinnvolle Lösungen für die Sanierung durch die Leitungsbaufachfirmen des Bauindustrieverbandes ergeben. Einige Städte haben bereits damit begonnen ihre Bürger zu Dichtigkeitsprüfungen zu veranlassen und konnten in der Veranstaltung über daraus resultierende Maßnahmen berichten. ■

# Grundgesetzweiterung ermöglicht neue Maßnahmen

**Düsseldorf.** Ein halbes Jahr nachdem das Konjunkturpaket II gestartet wurde, sind in Nordrhein-Westfalen etwa 70 Prozent der für die Kommunen bereitgestellten 2,38 Milliarden Euro verplant. Die Kommunen nutzen das Geld vor allem für die Sanierung von Schulen, Straßen und Sportplätzen. Mit der aktuellen Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes stehen nun zukünftig auch Mittel bereit, die nicht nur an eine energetische Sanierung geknüpft sind. Über Maßnahmen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets sprach die Redaktion von Bau Kommunal mit dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, Dirk Elbers.



Dirk Elbers, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

*Dominieren bei der Auftragsvergabe aus dem Konjunkturpaket II kleinteilige Aufträge oder gibt es auch größere Maßnahmen?*

Etwa 80% aller Maßnahmen, insbesondere Fenster- und Dachsanierungen, liegen über 100.000 Euro. Unter dieser Wertgrenze liegen Fenstermaßnahmen und kleinteilige Maßnahmen wie z.B. energetische Sanierungen von Toilettenanlagen. Hier werden mehrere Gewerke wie Lüftungs- und Sanitärarbeiten, Tischlerarbeiten, Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estricharbeiten, Rohbauarbeiten, Fliesenarbeiten, Elektroarbeiten ausgeführt.

Die beschlossenen Maßnahmen wurden in Oster-, Sommer- und Herbstmaßnahmen auf die Jahre 2009 und 2010 aufgeteilt, um die ganzjährige Bautätigkeit bis Ende 2010 zu fördern.

*Wie stemmt die Stadt die personelle Mehrbelastung durch die zusätzliche Projektplanung?*

Erstens durch Bildung einer Projektgruppe: Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 19.03.2009 beschlossen, für die Umsetzung des Konjunkturpakets II, eine Projektgruppe einzurichten. Diese Projektgruppe setzt sich aus sechs Mitarbeitern der Fachbereiche Bauaufsicht, Bauabteilung, Kaufmännischer

Abteilung, Rechnungsprüfungsamt und Schulverwaltungsamt zusammen. Dadurch können interdisziplinäre Entscheidungen kurzfristig gefällt werden, die einen reibungslosen Abstimmungsprozess und zügigen Baufortschritt der Maßnahmen gewährleisten.

Zweitens durch externe Projektsteuerer: Externe Projektsteuerungsbüros unterstützen die Stadt bei der Durchführung der Bauherrenaufgaben, die nicht von der Projektgruppe delegiert werden können.

Drittens mit Architekten und Fachplanern: Die Planung und Bauleitung wird an externe Architekten und Fachplaner vergeben.

*Verfügt die Stadt bereits über Erkenntnisse, ob die erhöhte Auslastung der Betriebe durch die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket zu Preiserhöhungen geführt hat?*

Mittlerweile geben weniger Firmen Angebote ab als zu Beginn des Konjunkturpakets. Dies ist an der Blanco-Rückgabe der Ausschreibungsunterlagen abzulesen. Nachdem die Mindestbietenden bei den ersten Ausschreibungen gewonnen haben, bieten diese bei erneuter Abfrage teilweise nicht mehr an. Das Preisniveau steigt dadurch tendenziell, da die zuvor Zweit- und Drittbietenden nun zum Zuge kommen. Inwieweit sich diese ersten Erfahrungen mit der Preisentwicklung bestätigen, werden zukünftige Ausschreibungsergebnisse zeigen.

*Welche Erfahrungen hat Düsseldorf mit dem Einbau von „Flüsterasphalt“ gemacht und ist dies auch für andere Gemeinden empfehlenswert?*

Der erste Flüsterasphalt wurde vor rund zwei Jahren eingebaut. Vor diesem Hintergrund gibt es folgende positive Erfahrungen: Lärmwirkung: Kontinuierlich durchgeführte Messungen zeigen, dass die bereits von Anfang an hohe Reduktion des Lärms immer noch Bestand hat. Substanz: Verformungsmessungen haben gezeigt, dass keinerlei Verformungen während der bisherigen Nutzungsdauer aufgetreten sind. Die Haltbarkeit des Belags ist daher ebenfalls positiv einzuschätzen.

*Welche Auswirkungen sind aufgrund der Ergänzung des Art. 104 b GG zu erwarten?*

Bei der Maßnahmenplanung wurde von Beginn an Wert darauf gelegt, dass dem

Gedanken der energetischen Sanierung Rechnung getragen wird. Der Artikel 104b des Grundgesetzes wurde durch folgenden Satz ergänzt: „Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.“ Diese Ergänzung gilt nur für außergewöhnliche Situationen. Aufgrund dessen haben der Bund und das Land eine „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ festgestellt. Somit ist die Voraussetzung des Artikels 104b GG erfüllt.

In den Förderbereichen „Schulinfrastructure“, „Hochschulen“ und „kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung“ sind jetzt auch Maßnahmen zulässig, die keine energetische Sanierung realisieren. Unter dem Förderschwerpunkt „sonstige Infrastruktur“ lassen sich nun grundsätzlich sämtliche Investitionen fassen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und nicht einem anderen Förderbereich zuzuordnen sind oder unter einen speziellen Förderausschluss des ZulvG fallen. Dies gilt weiterhin insbesondere für den Ausschluss von Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung und zu Maßnahmen des ÖPNV, Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind und die Beschränkung bei kommunalen Straßen auf den Lärmschutz!

Diese Veränderungen wurden bei der Erstellung der aktuellen Ratsvorlage – Umsetzung des Konjunkturpaketes II – vollständig berücksichtigt. Im Förderbereich „sonstige Infrastrukturmaßnahmen“ wurden neue Maßnahmen wie z.B. die Sanierung von Beregnungsanlagen oder von Dachkonstruktionen eingearbeitet, die vor der Änderung des Artikel 104b GG auf keinen Fall förderfähig gewesen wären.

Im ersten Ratsbeschluss zum Konjunkturpaket II vom 19.03.2009 war die Förderfähigkeit von bestimmten Maßnahmen, u.a. Sanierung von Bolzplätzen, lange Zeit fragwürdig. Durch die Änderung des Art. 104b GG sind auch diese Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf, als förderfähig eingestuft worden.

## Baukonjunktur in NRW eingebrochen

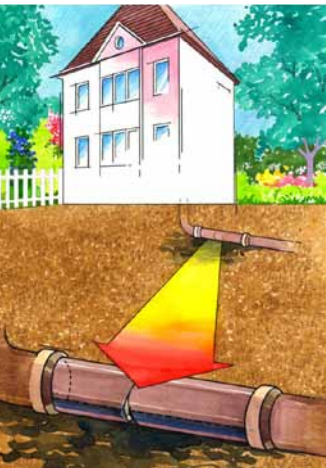
**Düsseldorf.** Im Sog der Finanz- und Wirtschaftskrise ist auch die Bauachfrage in Nordrhein-Westfalen (NRW) drastisch eingebrochen. So sanken die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe im Zeitraum Januar bis Juli 2009 um -17,7 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Wirtschaftsbau musste mit -27,9 % den deutlichsten Rückschlag hinnehmen. Insbesondere die Entwicklung im Wirtschaftshochbau zeichnete mit -37,8% ein katastrophales Bild, während der Rückgang im Wirtschaftstiefbau mit -5,3% noch relativ glimpflich ausfiel. Neben dem Wirtschaftsbau musste auch der Straßenbau mit -23,3 % herbe Verluste verzeichnen. Hier dürften ungeachtet der aufgestockten Mittel im Bundesfernstraßen- und Landesstraßenbau die Investitionszurückhaltung der Kommunen den Ausschlag für die negative Entwicklung gegeben haben, da nicht zuletzt der kommunale Straßenbau explizit von den Förderprogrammen des Bundes ausgeschlossen ist. Nahezu konstant entwickelt sich mit -0,5 % der sonstige öffentliche Tiefbau. Von den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise verschont blieb überraschender Weise der Wohnungsbau mit einem Nachfrageplus von 3,1 %.

**Beschäftigungsrückgang.** Im Zuge der rückläufigen Bauachfrage reduzierte sich im Durchschnitt der ersten sieben Monate dieses Jahres auch die Zahl der Beschäftigten im Bauhauptgewerbe NRW um -1,4 % auf nur noch 112.464 tätige Personen im Bauhauptgewerbe. Erfreulicherweise hat sich die Zahl der Auszubildenden sogar um +1,0 % erhöht. Den Unternehmen scheint bewusst zu sein, dass nur mit einem gut ausgebildeten Facharbeiterstamm dem Auf und Ab der konjunkturellen Entwicklung wirksam begegnet werden kann.

# Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen nach § 61 a LWG NRW

**Düsseldorf.** Die Prüfung der Abwasserleitungen auf Dichtigkeit ist Pflicht für jeden Grundstücksbesitzer und seit 2008 im Wasserrecht gesetzlich verankert. Viktor Mertsch erläutert im folgenden die wichtigsten Fragen rund um dieses aktuelle Thema.

Ein Beitrag von Dr. Viktor Mertsch, Umweltministerium NRW



## Warum Dichtheitsprüfung?

Rund 70 000 km öffentliche und geschätzte 200 000 km private Abwasserleitungen leiten das Abwasser in Nordrhein-Westfalen zu den Kläranlagen. Dieses Kanalsystem stellt das Rückgrad einer funktionstüchtigen Abwasserbeseitigung dar. Sind Leitungen in diesem System undicht, so exfiltriert entweder Schmutzwasser und verunreinigt Boden und Grundwasser oder es dringt Grundwasser in die Leitungen ein, vermischt sich mit dem Schmutzwasser und muss in der Kläranlage teuer gereinigt werden. Schadhafte Kanalisationsanlagen können erhebliche Umweltbelastungen hervorrufen. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unternehmen deshalb große Anstrengungen, um schadhafte Abwasserkanäle zu sanieren. Nachhaltig ist diese Sanierung jedoch nur, wenn auch private Abwasserleitungen intakt sind.

Grundsätzlich sind die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer verantwortlich für die Dichtheit der auf den Grundstücken verlegten Grundleitungen und Hausanschlussleitungen. Im allgemeinen Bewusstsein vieler Hausbesitzer ist die Notwendigkeit, Jahrzehnte alte Kanalisationsanlagen auf Dichtheit zu prüfen, bis heute nicht, obwohl diese Vorgabe bereits viele Jahre im Baurecht verankert war.

Der Gesetzgeber hat deshalb 2008 beschlossen, die Vorgaben zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle zu konkretisieren und im Wasserrecht im § 61 a zu verankern. Die Landesregierung verfolgt mit der Neuregelung zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen nach § 61 a LWG das Ziel, die Belastungen der Umwelt durch schadhafte Kanäle zu verringern.

## Wann müssen private Abwasserleitungen geprüft werden?

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist gemäß Landeswassergesetz NRW durchzuführen:

- bei Neubau der Abwasserleitungen
- bei Änderung der Abwasserleitungen
- als Wiederholungsprüfung alle 20 Jahre, erstmals bis zum 31.12.2015

Die Gemeinde kann in ihrer Satzung für die Wiederholungsprüfung abweichende Fristen festlegen. Eine Fristverkürzung

ist grundsätzlich in Wasserschutzgebieten vorgesehen. Mit diesen im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten, soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden mögliche trinkwasserrelevante Schadstoffeinträge schnellstmöglich zu erkennen und zu beseitigen. Gleichzeitig soll es auch ermöglicht werden, kostengünstig eine ganzheitliche Dichtheitsprüfung eines öffentlichen und privaten Kanalstrangs zu ermöglichen. Dies kann stadtteilbezogen oder auch straßenbezogen erfolgen.

## Welche privaten Leitungen müssen geprüft werden?

Alle Abwasserleitungen auf dem Grundstück, die im Erdreich verlegt sind und Schmutzwasser ableiten, müssen geprüft werden. Dazu gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte, nicht aber innerhalb des Gebäudes. Es empfiehlt sich bei dieser Gelegenheit auch prüfen zu lassen, ob die Hausentwässerung gegen Rückstau gesichert ist, damit beispielsweise der Keller nach einem Starkregen nicht unter Wasser steht.

## Wie wird die Dichtheitsprüfung durchgeführt?

Für die Dichtheitsprüfung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Druckprüfung mit Wasser
- Druckprüfung mit Luft
- TV-Inspektion

Bei Neubau oder wesentlicher Veränderung der Abwasserleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich. Die Wiederholungsprüfung kann auch durch eine TV-Inspektion erfolgen.

## Wer kann die Dichtheitsprüfung durchführen?

Die Dichtheitsprüfung darf in NRW nur durch zugelassene Sachkundige durchgeführt werden, die über die entsprechende Ausbildung und die erforderlichen Geräte verfügen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erstellt zurzeit eine landesweite Liste der Sachkundigen, die kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Ingenieurkammer in NRW wirken an der Erstellung der landesweiten Liste mit

## Wo gibt es Informationen?

Eine kompetente Fachberatung vor der Ausführung von Arbeiten bietet hier Sicherheit. Viele Gemeinden bieten inzwischen entsprechende Informationsbroschüren an und beraten den Hausbesitzer. ■

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Bauindustrieverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Uhlandstraße 56, 40237  
Düsseldorf  
Tel. 02 11/67 03-219  
www.bauindustrie-nrw.de

Verantwortlich:  
Petra Zenker,  
Stabsstelle PR

Redaktion:  
WIN Agentur für  
Kommunikation,  
Willich-Schiefbahn

Layout:  
ubb kommunikation,  
Bochum

Druck:  
Paffrath Print & Medien  
GmbH, Remscheid

Fotos:  
Landesbetrieb Straßenbau  
NRW  
Stadt Düsseldorf  
Bauindustrieverband NRW  
Frank Rogner

Auflage: 2.000

## VERANSTALTUNGSHINWEIS

### Lärmgeminderte Straßen im kommunalen Straßenbau

Am Freitag, 30. Oktober 2009, findet in der Akademie Mont-Cenis in Herne die zweite Informationsveranstaltung über die Möglichkeiten zur Minderung des Verkehrslärms durch lärmtechnisch optimierte Bauweisen statt. Neben der Erläuterung der technischen Voraussetzungen und der Bauweisen sollen in der gemeinsamen Veranstaltung der Landesfachabteilung Straßenbau des Bauindustrieverbandes, der Ruhruniversität Bochum, Lehrstuhl für Verkehrswegebau, und dem Deutschen Asphaltverband erste Erfahrungsberichte erläutert werden.

Kurzfristige Anmeldungen für die kostenlose Teilnahme sind über den Veranstalter möglich.

Landesfachabteilung Straßenbau  
des Bauindustrieverbandes NRW  
Gesellschaft für Bauqualität und Bautechnik  
Telefon: 0211 99 144 0  
Fax: 0211 99 144 10  
gerbering-gbt@bauindustrie-nrw.de